

„Ausbildungs-, Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung für Lehrämter und Lehrbefähigungen in einem Fach – APQV“ vom 20. März 2026

Verschwiegenheitsgebot im Prüfungsgeschehen:

Hinweisschreiben zur Auslegung von § 25 Absatz 6 APQV

1. Ziel

§ 25 Absatz 6 APQV: Das Ziel ist ein faires, einheitliches und Chancengleichheit sicherstellendes, transparentes und qualitätsorientiertes Prüfungsverfahren, in dem alle Beteiligten geschützt sind.

2. Verschwiegenheit im Prüfungsgeschehen

§ 25 Absatz 6 APQV Satz 1:

Die Verschwiegenheitspflicht aller am Prüfungsgeschehen Beteiligten ist Standard im Prüfungsgeschehen. Es kann selbstverständlich über eigene Erfahrungen, Eindrücke, Gefühle und persönliche Überzeugungen hinterher gesprochen werden. Die eigene Reflexion ist ein wichtiger Bestandteil der persönlichen, individuellen Weiterentwicklung und dient zugleich der kontinuierlichen Weiterentwicklung eines qualitätsorientierten Prüfungsgeschehens. Zugleich gibt es Bereiche im Prüfungsgeschehen, die vertraulich sind. Dazu gehören die Notenfindung und für die Öffentlichkeit nicht geeignete Informationen. Zu den nicht für die Öffentlichkeit geeigneten Informationen zählen bspw. Prüfungsversagen sowie personenbezogene Informationen.

§ 25 Absatz 6 APQV Satz 2:

Ton- oder Videoaufnahmen mit aufnahme- oder abhörfähigen Geräten in Prüfungen sind nicht erlaubt. Dies steht im Zusammenhang mit § 25 Absatz 6 APQV Satz 1: Es wird grundsätzlich erwartet, dass für die Öffentlichkeit nicht geeignete Informationen entsprechend nicht öffentlich kommuniziert werden, also auch nicht über Ton- oder Videoaufnahmen. **Ausnahme:** Aktive **Ton- und Videoaufnahmen dienen dem Unterrichtsgeschehen** und sind somit selbst Teil der Unterrichtspraktischen Prüfung.

Grundsätzlich wird eine **unterrichtsbezogene Nutzung digitaler Endgeräte** als selbstverständlicher Teil des Unterrichtsgeschehens angesehen.

§ 25 Absatz 6 APQV Satz 3:

Direkt nach der jeweiligen Prüfung **werden die Prüfungsmitglieder** vor der Einforderung seitens der Prüflinge von Erörterungen konkreter Prüfungsaufgaben, individueller Bewertungen und Benotungen sowie der Prüfungsabläufe und -prozesse **geschützt**. Dies ist erforderlich, weil Ausbilder:innen grundsätzlich in einer Doppelrolle arbeiten:

Sie bilden für den Lehramtsberuf aus und bereiten auf die Abschlussprüfungen vor, sind zugleich Prüfer:innen im Prüfungsgeschehen und hierbei Mitglieder in einer staatlichen Prüfungskommission. Die Prüflinge müssen nach Satz 3 ihre Ausbilder:innen in der Prüfung als Teil einer staatlichen Prüfungskommission wahrnehmen und respektieren.

Sollte es aus Sicht eines Prüflings einen unkorrekten Aspekt im Prüfungsgeschehen gegeben haben, ist es sein Recht, Widerspruch bzw. Klage einzureichen. Diese individuelle Sicht ließe sich jedoch nicht direkt nach der Prüfung mit einem Mitglied der Prüfungskommission oder mit Dritten klären.

In diesem Sinne dient Satz 3 zugleich dem **Schutz eines ggf. am gleichen Prüfungstag direkt nachfolgenden Prüfungsgeschehens**: Der Prüfling selbst oder andere Prüflinge sollen nicht verunsichert werden, Prüfer:innen dürfen nicht dem Versuch der Beeinflussung ausgesetzt werden, und das Prüfungsgeschehen darf insgesamt nicht erschwert oder behindert werden.

3. Verschwiegenheit im Kontext von Transparenz im Prüfungsgeschehen

Die APQV sorgt zugleich für Transparenz im Prüfungsgeschehen. Dies gilt für das Zweite Staatsexamen und entsprechend für die staatlichen Prüfungen in zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften nach § 6a BremLAG.

§ 14 Absatz 4 APQV bestimmt, dass die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung und das Staatliche Prüfungsamt jeweils Beobachter:innen zu allen Prüfungen entsenden können.

Zudem wird nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 und § 15 Absatz 3 Nummer 3 APQV für den Prüfling größtmögliche Transparenz gesichert, indem der Prüfling eine Referendarin oder einen Referendar als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht für die Prüfungskommission vorschlagen kann – dies gilt für die Unterrichtspraktischen Prüfungen, für jedes Teilprüfungsgespräch und für das Kolloquium zu einer Präsentation.

Darüber hinaus ist nach § 18 Absatz 5 APQV das Kolloquium zu einer Präsentation öffentlich. Hierbei kann auf Beschluss der Prüfungskommission die Öffentlichkeit zahlenmäßig begrenzt oder ausgeschlossen werden, wenn durch die Öffentlichkeit die Durchführung der Prüfung behindert wird.

Die Notenfindung im Prüfungsgeschehen ist nach § 21 Absatz 7 Sätze 1-2 APQV grundsätzlich nicht öffentlich, nur Beobachter:innen sind zugelassen, die nach § 14 Absatz 4 APQV von der Behörde entsandt werden. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfungsteile ist nach § 21 Absatz 7 Satz 3 APQV dem Prüfling mitzuteilen und zu erläutern, doch nicht die Notenfindung.